



**Institutionelles Schutzkonzept
der Pfarrei St. Christophorus Auerbach**

Inhaltsverzeichnis

| | |
|---|----|
| 1. Vorwort/Präambel | 4 |
| 2. Grundsätze | 5 |
| 3. Risikoanalyse, Gefährdungspotenzial und Besonderheiten | 5 |
| 3.1 Arbeitsbereich Kinderpastoral | 6 |
| 3.2 Arbeitsbereich Ministrantenpastoral | 6 |
| 3.3 Arbeitsbereich Jugendpastoral | 7 |
| 3.4 1:1-Situationen | 8 |
| 3.5 Großgruppen/Fahrten | 8 |
| 3.6 Kleingruppen | 8 |
| 3.7 Hauptamtliche | 8 |
| 3.8 Ehrenamtliche | 9 |
| 4. Voraussetzungen für haupt- und ehrenamtliche Mitarbeit | 9 |
| 4.1 Teilnahme an Präventionsschulungen | 10 |
| 4.2 Erweitertes Führungszeugnis und Selbstauskunftserklärung | 10 |
| 5. Verhaltenskodex | 11 |
| 5.1. Gestaltung von Nähe und Distanz in besonders sensiblen Situationen | 11 |
| 5.2. Beachtung der Intimsphäre | 12 |
| 5.3. Sprache, Wortwahl, Kleidung | 12 |
| 5.4. Geschenke und Vergünstigungen | 13 |
| 5.5. Disziplinierungsmaßnahmen | 13 |
| 5.6. Veranstaltungen mit Übernachtungen | 13 |
| 5.7. Umgang mit und Nutzung von medialen Netzwerken | 14 |
| 6. Beschwerdemanagement | 16 |
| 6.1. Grundsätze | 16 |
| 6.2. Beschwerdewege | 17 |
| 7. Qualitätsmanagement | 18 |
| 8. Quellenangaben | 20 |
| 9. Umsetzung | 20 |
| 10. Anlagen | 21 |
| Anlage 1: Ansprechpartner | 21 |
| Formular 2: Anmeldung für Veranstaltungen mit Übernachtung | 23 |

| | | |
|--------------|--|----|
| Formular 3: | Anmeldung für Veranstaltungen ohne Übernachtung ----- | 22 |
| Formular 4: | Fotoerlaubnis für regelmäßige Gruppentreffen ----- | 25 |
| Formular 5: | Einverständniserklärung zur Datenspeicherung und Verarbeitung ---- | 26 |
| Formular 6: | Einverständniserklärung zum institutionellen Schutzkonzept ----- | 27 |
| Formular 7: | Dokumentation über Teilnahme an Präventionsschulungen ----- | 27 |
| Formular 8: | Gemeinsame Schutzklärung zum Schutz vor sexualisierter Gewalt - | 28 |
| Formular 9: | Dokumentation der Einsichtnahme in das EFZ ----- | 29 |
| Formular 10: | Gesprächsprotokoll bei Hinweisen, Beobachtungen, Vermutungen oder Verdachtsfällen sexualisierter Gewalt ----- | 30 |
| Formular 11: | Dokumentation Aufklärung über externe Beschwerdemöglichkeiten - | 31 |

1. Vorwort/Präambel

Das vorliegende Schutzkonzept richtet sich an alle nebenberuflichen, haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie Helferinnen und Helfer der Röm.-kath. Pfarrei St. Christophorus Auerbach. Es soll der Prävention gegen jede Art von physischer, psychischer, verbaler und sexualisierter Gewalt und Diskriminierung gegenüber Kindern, Jugendlichen und Schutzbefohlenen Erwachsenen dienen. Die Prävention gegen jegliche Art von Gewalt soll wesentlicher Bestandteil der kirchlichen Arbeit sein.

Zudem soll es der Unterstützung der nebenberuflichen, haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie Helferinnen und Helfer dienen, sowie der Regelung eines wertschätzenden und respektvollen Umgangs miteinander und untereinander. Ziel soll es sein, grundlegende Sensibilität und Aufmerksamkeit für präventives Handeln zu fördern und Risiken zu vermindern.

Um mithilfe dieses Schutzkonzepts sexualisierter Gewalt und Gewalt im Allgemeinen vorzubeugen, entgegenzuwirken und Aufmerksamkeit und Sensibilität für dieses Thema zu fördern, ist es wichtig zunächst zu klären, was mit dem Begriff Gewalt und sexualisierte Gewalt fachlich gemeint ist. Laut Bundeszentrale für politische Bildung bezeichnet Gewalt den Einsatz von physischem oder psychischem Zwang gegenüber Menschen sowie die physische Einwirkung auf Tiere oder Sachen. ‘‘ Der Begriff Gewalt meint somit das Einsetzen von körperlicher Stärke und/oder psychischer Überlegenheit oder auch Macht mit dem Ziel, jemanden zu verletzen und/oder zu etwas zu zwingen. Sexualisierte Gewalt dagegen meint jede sexuelle Handlung, die an oder vor einem Kind oder einer/einem Jugendlichen entweder gegen deren/dessen Willen vorgenommen wird, oder der die Person aufgrund körperlicher, psychischer, kognitiver oder sprachlicher Unterlegenheit nicht wesentlich zustimmen kann.

Inhalt dieses Schutzkonzepts sind die Grundsätze der pädagogischen und pastoralen Arbeit mit Kindern und Jugendlichen und Schutzbefohlenen Erwachsenen, sowie das Aufzeigen der Risikofaktoren und Gefährdungspotenziale dieser Arbeit in verschiedenen Arbeitsbereichen und Situationen unserer Pfarrei. Des Weiteren werden die Voraussetzungen für die haupt- und ehrenamtliche Mitarbeit in unserer Pfarrei und der Verhaltenskodex unter Beachtung wichtiger Verhaltensregeln beleuchtet. Folgend wird auf das Beschwerdemanagement, dessen Grundsätze und Beschwerdewege und danach auf das Qualitätsmanagement eingegangen. Den Abschluss bildet die Umsetzung des vorliegenden Schutzkonzepts. Im letztlich folgenden Anhang finden sich Anlagen und Musterformulare.

2. Grundsätze

In der pädagogischen, erzieherischen, pastoralen und pflegerischen Arbeit besonders mit Kindern, Jugendlichen und auch Schutzbefohlenen Erwachsenen ist Vertrauen die Grundlage des Handelns. Unsere Pfarrei soll für Kinder, Jugendliche und Schutzbefohlene Erwachsene ein Ort der Sicherheit, der Gestaltungs- und Erfahrungsmöglichkeit sein; ein Ort, an dem Freiräume und Entwicklungsmöglichkeiten geboten und erlebt werden können. Ausgehend vom christlichen Menschenbild und der biblischen Botschaft des Evangeliums wollen wir sie dazu ermutigen und befähigen, dies in aller Freiheit tun zu können.

Dabei haben die nebenberuflichen, haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie Helferinnen und Helfer eine besondere Verantwortung. Sie sollen den Kindern, Jugendlichen, Schutzbefohlenen Erwachsenen und Hilfesuchenden Vorbild sein, deren eigene Persönlichkeit anerkennen, sowie einen respektvollen Umgang mit- und untereinander pflegen. Hierzu benötigt es eine klare Grundhaltung jedes Einzelnen. Jegliche Art von Gewalt und Diskriminierung, im Besonderen sexualisierte Belästigung, Diskriminierung und Gewalt sind abzuwehren und zu bekämpfen. Im Falle von Betroffenheit sind Hilfe, Unterstützung und entsprechende Ansprechpartner und Vorgehensweisen zu sichern. Ziel soll es sein, eine Kultur des achtsamen Miteinanders zu entwickeln.

Hierbei wollen wir uns zum Ziel setzen:

- ...den Kindern mit Respekt, Wertschätzung und Vertrauen zu begegnen!
- ...ihre individuellen Bedürfnisse und Rechte zu achten!
- ...ihre Persönlichkeit und auch die Entwicklung dieser zu stärken!
- ...ihre persönlichen Grenzen zu wahren und zu respektieren!
- ...ihre Gefühle ernst zu nehmen und offene Ansprechpartner für ihre Themen und Probleme zu sein!
- ...ihre Unterschiede in verschiedenen Lebenssituationen, auch alters- und entwicklungsentsprechend zu berücksichtigen!
- ...verantwortungsbewusst und achtsam mit Nähe und Distanz umzugehen!
- ...transparente, nachvollziehbare, evaluierbare und kontrollierbare Prozesse und Strukturen zur Prävention von Gewalt zu haben und stetig weiterzuentwickeln!

3. Risikoanalyse, Gefährdungspotenzial und Besonderheiten

Ziel dieses Schutzkonzepts soll die Förderung von grundlegender Sensibilität und Achtsamkeit für präventives Handeln und die Verminderung von Risiken jeder Art von Gewalt sein. Diese

Risiken, folglich die Risikofaktoren und Gefährdungspotenziale müssen bekannt sein, um sie zu vermeiden und gegen sie vorgehen zu können. Infolgedessen wird im Folgenden auf die verschiedenen Risikofaktoren und Gefährdungspotenziale im Hinblick auf die einzelnen Arbeitsbereiche, Settings und Akteure sowie deren Besonderheiten der pastoralen und pädagogischen Arbeit der Röm.-kath. Pfarrei St. Christophorus Auerbach eingegangen.

3.1 Arbeitsbereich Kinderpastoral

Im Rahmen der Arbeit in der Kinderpastoral ist zu bedenken, dass Kinder häufig die persönliche Nähe und den Körperkontakt zu ihren Betreuungspersonen oder Begleitpersonen suchen und bedürfen, wenn ein gewisses Grundvertrauen entstanden ist, auch wenn diese nicht zu ihrem täglichen Nahbereich oder zur Familie gehören. Das Schamgefühl ist bei Kindern meist noch nicht vollständig ausgebildet. Besonders in emotional instabilen Situationen entsteht das Bedürfnis nach körperlicher Zuwendung, beispielweise in den Arm genommen zu werden bei Traurigkeit oder Heimweh sowie getröstet zu werden bei Unwohlsein oder Schmerzen. Zudem bedürfen Kinder häufiger Hilfe von Erwachsenen oder den Betreuungspersonen. Unter anderem bei Veranstaltungen mit Übernachtung können Situationen entstehen, wie die Unterstützung beim Toilettengang, zu Bett bringen oder Hilfe beim Öffnen und Schließen von Kleidungsstücken, die reflektiert und einen besonderen Blick aus der Präventionsperspektive bedürfen. Somit sollten im Team klare Verhaltensweisen und Grenzen zu Nähe und Distanz gemeinsam abgestimmt werden.

3.2 Arbeitsbereich Ministrantenpastoral

Die Ministrantinnen und Ministranten übernehmen einen wichtigen Dienst in unserer Pfarrei. Sie werden entsprechend unterrichtet und geschult, um ihren Dienst ausüben zu können. Aus Sicht der Risikoanalyse entstehen für diese Zielgruppe folgende Gefährdungspotenziale:

- Unterstützung der haupt- und ehrenamtlich Mitarbeitenden bei Vor- und Nachbereitung der Gottesdienste
- Einzelgespräche in der Sakristei
- An- und Ausziehen der Ministrant/-innenkleidung
- Unterstützung beim Einkleiden des Priesters oder auch anderer Ministrant/-innen
- Bevorzugung einzelner Ministrant/-innen durch Haupt- und Ehrenamtliche
- Einladung in private Räumlichkeiten haupt- und ehrenamtlicher Mitarbeiter/-innen

- Abhängigkeitsverhältnis bzw. Machtgefälle zwischen den Ministrant/-innen selbst (Ministrant – Oberministrant) sowie zwischen Ministrant/-innen und den haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeiter/-innen
- Körperkontakt durch Segnungen

3.3 Arbeitsbereich Jugendpastoral

Im Rahmen der pastoralen und pädagogischen Arbeit mit Jugendlichen ist besonders auf ihre Entwicklungsprozesse und ihre individuellen Bedürfnisse zu achten. Aufgrund ihrer rasanten aber auch sehr unterschiedlich verlaufenden Entwicklung während der Pubertät, den körperlichen und auch geistigen Veränderungen muss in angemessener Weise mit den Jugendlichen umgegangen werden. Hierbei ist besonders auf das Spannungsverhältnis zwischen der Sensibilität, sowie Unsicherheit der Jugendlichen gegenüber dem starken Bedürfnis sich zu zeigen und zu inszenieren zu achten. Den Jugendlichen ist somit mit Verständnis und Ruhe gegenüber diesen Spannungen und Schwankungen zu begegnen. In besonderer Weise soll die Unterschiedlichkeit und Individualität der Jugendlichen geachtet werden. Gleichaltrige Jugendliche sind oft unterschiedlich weit entwickelt. Auch in altersgemischten Jugendgruppen ist darauf zu achten. Darüber hinaus sind die Interessen der Jugendlichen zu berücksichtigen und sicherzustellen, dass eine altersangemessene Auseinandersetzung mit bestimmten Themen und Fragen, sowie Aktionen nach dem Jugendschutzgesetz gewährleistet sind. Die Entwicklungsphase während der Jugend ist auch eine Zeit des Ausprobierens, die durch freizügige Kleidung, sexualisierte bzw. unangemessene Sprache oder anzügliches Verhalten zum Ausdruck gebracht werden kann. Diese herausfordernden Situationen bedürfen einer Gradwanderung zwischen einer klaren Grenzsetzung und gutem Austarieren von persönlicher Distanz und reflektierter Gewährung von Freiräumen, um die Jugendlichen in ihrer Entwicklung zu fördern.

Abschließend sollte auch bedacht werden, dass ein Gefährdungspotenzial im Hinblick auf jegliche Art von Gewalt auch von den Jugendlichen ausgehen kann. Der Drang der Jugendlichen sich zu beweisen, Enttäuschung oder Zurückweisungen können beispielsweise Ursachen dieser Gewalt sein.

Die besondere Herausforderung besteht für die haupt-, neben- und ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter sowie Helferinnen/Helfer auch hier in einer Gratwanderung zwischen der Stärkung und Ermöglichung der notwendigen Freiräume und der Wahrnehmung problematischer Anzeichen bei Gruppe und Einzelnen.

3.4 1:1-Situationen

„1:1 Situationen besitzen aus Sicht der Prävention sexueller und sexualisierter Gewalt das höchste Gefährdungspotenzial.“ Ursache dieses hohen Gefährdungspotenzials ist, dass bei diesen Situationen beispielweise bei Beichtgesprächen, Fahrdiensten, Beratungs- oder Anleitungsgesprächen, ob gewollt oder ungewollt, ein unbeobachteter Rahmen entsteht. Weiteres Risiko können hierbei ein gewachsenes Vertrauen oder eine besondere Nähe zu den nebenberuflichen, haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern sowie Helferinnen und Helfern sein, intime Gesprächssituationen oder besondere Machtgefälle aufgrund der Position, Alter oder Amtshierarchie zwischen den Anwesenden dieser 1:1 Situationen, die keinen Ausgleich durch einen Einzelnen oder eine breite Gruppe erhält.

3.5 Großgruppen/Fahrten

In Großgruppen liegt das besondere Risiko in möglicher unklarer Rollenzuweisung bzw. Verantwortlichkeit der agierenden haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern sowie der Helferinnen und Helfer. Die Scheu bzw. Zurückhaltung der Teilnehmer beim Ansprechen eigener Bedürfnisse bzw. Kritik nimmt mit der Gruppengröße ebenso zu, wie die Tendenz, sich möglichem Gruppenzwang widerspruchslos zu beugen.

Bei Fahrten mit Übernachtung ist das Risiko der Verletzung der Intimsphäre wesentlich höher. Insbesondere beim Baden, Duschen und Umziehen entsteht ein Gefährdungspotential, dem sensibel und mit klaren Regeln begegnet werden muss. Auch bei der Organisation der Räume für Übernachtungen sowie der Beachtung gleichgeschlechtlicher Betreuungspersonen bedarf es definierter Normen und Transparenz.

3.6 Kleingruppen

Im Gegensatz zu Großgruppen liegt die Gefährdung in Kleingruppen eher in der bestehenden Vertrautheit der Mitglieder, welche emotionale Anhängigkeiten und Bevorzugungen fördern kann. Grenzüberschreitungen werden hier möglicherweise nicht als solche wahrgenommen. Das bezieht sich sowohl auf die Gruppenmitglieder untereinander als auch auf das Verhältnis von Gruppenmitgliedern und ehren- oder hauptamtlichen Mitarbeitern.

3.7 Hauptamtliche

Die hauptamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Pfarrei St-Christophorus agieren weitgehend übergreifend, also mit Kindern, Jugendlichen und erwachsenen Schutzbefohlenen aller Teilgemeinden. Dadurch kommt ihnen eine besondere Machtposition zu, welche ein

Gefährdungspotential birgt. Sowohl seitens der Betreuten als auch deren Eltern wird ihnen ein Vorschuss an Vertrauen entgegengebracht und Vertrauensverhältnisse entstehen. Damit muss verantwortlich und sensibel umgegangen werden, um Missbrauch zu vermeiden. Dies ist auch zum Selbstschutz der Hauptamtlichen notwendig. Ihnen obliegen Auswahl, Begleitung und Anleitung der Ehrenamtlichen. Bei der Vielzahl der Ehrenamtlichen besteht die Gefahr, diese Aufgaben ungenügend wahrzunehmen, mögliche Risiken nicht zu bemerken bzw. aus dem Blick zu verlieren. Die Teilnahme an Präventionsschulungen ist deshalb Pflicht.

3.8 Ehrenamtliche

Ehrenamtliche Mitarbeiter, Mitarbeiterinnen sowie Helferinnen und Helfer leisten einen umfangreichen Beitrag in der pastoralen Arbeit der Pfarrei St. Christophorus mit Kindern, Jugendlichen und schutzbefohlenen Erwachsenen. In vielen Bereichen (Kinderkreis, Kinderkirche, Krippenspiel, Sternsingeraktion, Firmvorbereitung, Ministrantenarbeit, Küsterdienste, RKW...) agieren sie eigenverantwortlich in Bereichen oder Teilbereichen. Bisher bezieht sich ihr Engagement überwiegend auf eine bestimmte Gemeinde innerhalb der Pfarrei. Es unabdingbar, dass sie sich je nach dem Grad ihrer Verantwortung der Risiken in Bezug auf Machtposition, Aufsichtspflicht, Verletzung von Persönlichkeitsrechten, möglicher Verleumdungen, Vernachlässigung des Selbstschutzes und anderer Faktoren bewusst sind. In Präventionsschulungen müssen sie Kompetenzen erwerben, um sich selbst sowie die anvertrauten Kinder, Jugendlichen und schutzbefohlenen Erwachsenen vor Risiken zu schützen und den Raum zur deren ganzheitlicher Entfaltung bestmöglich zu gestalten.

4. Voraussetzungen für haupt- und ehrenamtliche Mitarbeit

Es ist in unserer Pfarrei erklärtes Ziel, dass jeglichen Formen von Belästigungen und Gewalt gegenüber allen Schutzbefohlenen und Hilfesuchenden, im Besondern sexualisierten Übergriffen jeglicher Art gegenüber Kindern und Jugendlichen vorzubeugen ist. Dies gilt auch für den Umgang Vorgenannter untereinander.

Der Auswahl geeigneter Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie Helferinnen und Helfer ist dabei besondere Aufmerksamkeit zu schenken. Bei Aufgabenübernahme, im Besonderen bei der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen ist in den Gesprächen zur Vorbereitung auf diese Tätigkeiten die Prävention von sexualisierter Gewalt zu thematisieren.

Dieser Teil des Schutzkonzeptes legt dar, was notwendig ist, damit man als Haupt- oder Ehrenamtlicher in unserer Pfarrei tätig werden kann:

4.1 Teilnahme an Präventionsschulungen

- A) Alle in der Kinder- und Jugendarbeit tätigen hauptamtlichen Mitarbeiter sind verpflichtet, Präventionsschulungen zu absolvieren. (zweifel- oder neunstündige Schulung) Die Dokumentation erfolgt im Pfarrbüro auf dem Formular 7. (Anlagen)

- B) Alle ehrenamtlichen Mitarbeiter, die in regelmäßigem Kontakt zu Kindern oder Jugendlichen stehen (Küster, Katechet, ...) oder regelmäßig eine Gruppe begleiten/leiten (Kinderkreis, Kinderkirche, Ministranten,...) müssen ebenfalls an Präventionsschulungen teilnehmen. Das gilt auch für ehrenamtliche Helfer bei der RKW. (mindestens dreistündige Schulung) Die Dokumentation erfolgt im Pfarrbüro auf dem Formular 7- (Anlagen)

- C) Bei punktueller Mitarbeit oder kurzfristiger Mithilfe (Kinder- oder Familientage, Erstkommunionkatechesen, Fahrten, Kindersamstagen...) reicht eine Belehrung zum Thema Prävention. Die Dokumentation in Form der Gemeinsamen Erklärung zum Schutz vor sexualisierter Gewalt erfolgt im Pfarrbüro auf dem Formular 8. (Anlagen)

- D) Zu Beginn jeder haupt- oder ehrenamtlichen Tätigkeit bekommt der Mitarbeiter bzw. die Mitarbeiterin das Schutzkonzept der Pfarrei ausgehändigt und erkennt es durch Unterschrift an. Die Dokumentation erfolgt im Pfarrbüro auf dem Formular 6. (Anlagen)

Verantwortlich für A) ist der leitende Pfarrer, für B,C und D der für den jeweiligen Bereich zuständige haupt- bzw. ehrenamtliche Mitarbeiter/Mitarbeiterin.

4.2 Erweitertes Führungszeugnis (EFZ) und Selbstauskunftserklärung

- A) Zum Zweck der Prüfung der persönlichen Eignung werden haupt- und nebenberuflichen Mitarbeitenden zur Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses aufgefordert. Die Aufforderung enthält die Bescheinigung der beruflichen Tätigkeit, die zur Beantragung des erweiterten Führungszeugnisses berechtigt.
Haupt- und nebenamtliche Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen müssen zudem einmalig eine Selbstauskunftserklärung unterzeichnen.

- B) Bei ehrenamtlich tätigen Personen, deren Tätigkeit nach Art und Intensität des Kontaktes mit Minderjährigen nach Einschätzung des Trägers oder gemäß einer

Vereinbarung nach § 72 a SGB VIII (Kinder- und Jugendschutzgesetz) eine Einsichtnahme in das erweiterte Führungszeugnis erforderlich macht, enthält die Aufforderung die Bescheinigung der ehrenamtlichen Tätigkeit, die entsprechend der gegenwärtigen rechtlichen Bestimmungen zu einer kostenfreien Beantragung des erweiterten Führungszeugnis berechtigt.

Der leitende Pfarrer oder eine von ihm beauftragte Person nimmt Einsicht in das EFZ und dokumentiert dies gemäß den geltenden Datenschutzbestimmungen in den Akten der Pfarrei (Formular 9) und, wenn vorhanden, in der Personalakte. Nach der Einsichtnahme und Dokumentation erhält die vorlegende Person das EFZ zurück.

Das erweiterte Führungszeugnis ist alle fünf Jahre neu zu beantragen und vorzulegen.

5. Verhaltenskodex

Folgende konkrete Verhaltensregeln werden in der Pfarrei St. Christophorus Auerbach für den Umgang mit Kindern, Jugendlichen sowie erwachsenen Schutzbefohlenen festgelegt:

5.1. Gestaltung von Nähe und Distanz

In der umfassenden Arbeit mit Kindern und Jugendlichen sowie mit schutzbefohlenen und hilfesuchenden Erwachsenen ist ein adäquates Verhältnis von Nähe und Distanz erforderlich. Die Gestaltung der Beziehung muss dem jeweiligen Auftrag entsprechen und stimmig sein. Körperliche und emotionale Abhängigkeiten sind auszuschließen. Die Verantwortung für die Gestaltung von Nähe und Distanz liegt immer und ausschließlich bei der Bezugsperson und nicht bei den zu betreuenden Personengruppen bzw. Personen. Das gilt auch, wenn Impulse nach zu viel Nähe von den betreuten Kindern, Jugendlichen oder schutzbefohlenen Erwachsenen selbst ausgehen sollten.

Körperliche Berührungen gehören zur pädagogischen und pastoralen Begegnung. Sie ist zurückhaltend, unzweideutig, altersgerecht und dem jeweiligen Kontext angemessen zu gestalten. Berührungen/ Körperkontakte setzen stets den Willen des/der Kinder, Jugendlichen und schutzbedürftigen Erwachsenen voraus. Ablehnende Haltungen der Betroffenen sind grundsätzlich zu respektieren.

Wenn Kinder, Jugendliche oder erwachsene Schutzbefohlene untereinander unangemessenen Körperkontakt zeigen, liegt es in der Verantwortung des ehrenamtlichen oder professionellen Mitarbeiters zu intervenieren.

Es darf keine Geheimnisse mit Schutzbefohlenen geben. Gemeinsame private Urlaube sind nicht gestattet.

Verwandtschaftsbeziehungen oder besondere Privatbeziehungen zu betreuten Kindern, Jugendlichen und erwachsenen Schutzbefohlenen und deren Eltern werden im Team bzw. um Irritationen in der Gruppe der Kinder/Jugendlichen zu vermeiden, auch dort offengelegt.

Haupt- und Ehrenamtliche zeigen selbstverständlich auch eigene individuelle Grenzen auf und schützen diese.

5.2. Beachtung der Intimsphäre

Der Schutz der Intimsphäre ist ein hohes Gut, das es zu wahren gilt. Es braucht klare Verhaltensregeln, um die individuelle Intimsphäre sowohl der Kinder, Jugendlichen und schutzbefohlenen Erwachsenen als auch der betreuenden beruflichen und ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zu achten und zu schützen.

Bei Tagesveranstaltungen/ Ausfahrten, an denen Kinder, Jugendliche oder erwachsene Schutzbefohlene beiderlei Geschlechts teilnehmen, sollte sich idealer Weise das Geschlechterverhältnis auch bei den Betreuern widerspiegeln.

Pflegerische oder medizinisch unterstützende Handlungen (Toilettengang, Verband u.ä.) beachten und respektieren die Intimsphäre. Die Begleitung kleiner Kinder zur Toilette ist mit den Eltern abzuklären, wenn diese bei der Maßnahme nicht dabei sein können (z.B. Kinderkirche). Körperliche Untersuchungen, z.B. wegen Zecken oder Kontrolle der Körperhygiene sind nicht erlaubt.

5.3. Sprache, Wortwahl, Kleidung

Sprache und Ausdruck sind so gestalten, dass Demütigungen und Verletzungen von Kindern, Jugendlichen und schutzbefohlenen Erwachsenen auszuschließen sind. Es ist auf eine, entsprechend dem Alter ausgerichtete wertschätzende Kommunikation, die das Selbstbewusstsein stärkt, zu achten.

Dies gilt sowohl für die verbale als auch für die nonverbale Sprache.

Entsprechend der jeweiligen Aufgabenstellung ist auf das Tragen einer angemessenen Kleidung zu achten.

Bei sprachlichen Grenzverletzungen ist einzuschreiten und Position zu beziehen.

5.4. Geschenke und Vergünstigungen

Geschenke, Vergünstigungen und Bevorzugungen wie auch Benachteiligungen können eine pädagogisch sinnvolle Zuwendung nicht ersetzen. Vielmehr können sie, wenn sie nur ausgewählten Personen zuteilwerden, emotionale Abhängigkeiten als auch Unzufriedenheit und Neid fördern. Dies gilt auch für Mitarbeitende in der Pfarrei bei der Annahme von Geschenken.

Der Umgang mit Geschenken sollte im Team reflektiert und transparent gemacht werden.

5.5. Disziplinierungsmaßnahmen

Der Einsatz und die Umsetzung von Disziplinierungsmaßnahmen bei jeglichen Schutzbefohlenen sind auf Grund der individuellen Wirkung gut zu durchdenken und bei Ausübung im Team transparent zu machen. Die Maßnahmen müssen im direkten Bezug zum Fehlverhalten stehen, angemessen und für die/den Betroffene/-n nachvollziehbar sein.

5.6. Veranstaltungen mit Übernachtungen

Fahrten und Ausflüge mit Übernachtungen sind besondere Situationen mit besonderen Herausforderungen, die grundsätzlicher Regelung bedürfen.

Auf Veranstaltungen, die sich über mehr als einen Tag erstrecken, werden Kinder, Jugendliche und erwachsene Schutzbefohlene von einer ausreichenden Zahl erwachsener Begleitpersonen betreut. Setzt sich die Gruppe aus beiderlei Geschlecht zusammen, spiegelt sich dies auch in der Gruppe der Begleitpersonen wider.

Zum Schlafen sind räumliche Trennungen zwischen Voll- und Minderjährigen als auch von männlichen und weiblichen Teilnehmern zu gewährleisten. Kinder und Jugendliche dürfen nicht mit Verantwortlichen der Maßnahme im gleichen Zimmer übernachten.

Vor dem Betreten der Schlafräume ist anzuklopfen und die Antwort abzuwarten.

Betreuungspersonal und Minderjährige ziehen sich nicht gemeinsam um. Gemeinsame Körperpflege und Duschen ist in jedem Fall nicht gestattet.

Das Übernachten von Kindern und Jugendlichen in Privatwohnungen von kirchlichen Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen ist nicht gestattet.

Der alleinige Aufenthalt einer Betreuungsperson mit einer minderjährigen Person in Schlaf-Sanitär- oder vergleichbaren Räumen ist verboten. Begründete Ausnahmen sind im Team zu kommunizieren.

Alle Ausnahmen, die auf Grund der Raumsituation oder aus pädagogischen Gründen getroffen werden, sind vor Beginn der Fahrt mit den Eltern bzw. Erziehungsberechtigten zu besprechen, deren Einverständnis einzuholen und die Teilnehmer der Fahrt darüber zu informieren.

Als Anmeldeformular zur Teilnahme an Veranstaltungen werden verwendet:

- Formular für Veranstaltungen mit Übernachtung (Formular 2 - Anlagen)
- Formular für Veranstaltungen ohne Übernachtung (Formular 3 - Anlagen)

5.7. Umgang mit und Nutzung von medialen Netzwerken

Soziale (digitale) Medien sind aus dem alltäglichen Leben nicht mehr wegzudenken. Deshalb ist eine Auseinandersetzung zum professionellen Umgang mit sozialen Netzwerken und anderen digitalen Medien im Rahmen beruflicher und ehrenamtlicher Tätigkeiten zwingend notwendig, besonders im Umgang mit Schutzbefohlenen.

Bei dieser Thematik sind bestehende Gesetze grundsätzlich zu beachten (z.B. Kinder- und Jugendschutzgesetz, die EU-Datenschutzgrundverordnung, das kirchliche Datenschutzgesetz und ggf. weitere gesetzliche Regelungen). An dieser Stelle wird deutlich, dass man sich bei der Verwendung digitaler sozialer Medien in einem schwer zu überschauenden Feld von Regelungen, Gesetzen und Vorschriften befindet.

Allen muss bewusst sein, dass die gültigen Geschäftsbedingungen zahlreicher Internetdienste nur einen Teil der zu beachtenden gesetzlichen Regelungen in Deutschland abdecken (meistens sogar grobe Lücken aufweisen). Des Weiteren muss allen (auch den Sorgeberechtigten) bewusstgemacht werden, dass bei der Nutzung jeglicher digitaler sozialer Netzwerke die Zugänglichkeit für Dritte und die etwaige unbeabsichtigte oder strafbare Verbreitung sensibler

Daten (Handynummern, Mailadressen, Wohnadressen, Fotos usw.) nicht mehr allein durch den Nutzer sichergestellt werden kann. (Formular 5 - Anlagen)

Es gilt der Grundsatz: Jegliche Nutzung digitaler Medien und Sozialer Netzwerke muss vorher mit den betreffenden Sorgeberechtigten thematisiert und deren Einverständnis eingeholt werden.

Im Einzelnen bedeutet dies:

- Die Erstellung bzw. Veröffentlichung von Foto- Text - oder Tonmaterial, welche im Zusammenhang mit der Betreuungsaufgabe entstehen können, bedarf der vorherigen Zustimmung der Sorgeberechtigten in detaillierter Form (z.B., welche Art von Medien dürfen benutzt werden, wofür und auf welchen Internetplattformen ist eine Verwendung geplant, darf eine Namensnennung mit/ohne Verbindung zu einem Foto erfolgen usw.). Sie ist schriftlich einzuholen. (Formular 2, 3 oder 4 - Anlagen)
- Die Weitergabe oder Veröffentlichung aller personenbezogener digitaler Medien oder anderer persönlicher Daten (Telefonnummern, E-Mailadressen oder Privatadressen) ist ohne konkrete Zustimmung (bei Minderjährigen durch die Sorgeberechtigten) nicht gestattet.

Die Auswahl von Materialien für den innerkirchlichen Gebrauch (Filme, Fotos, Spiele,...) muss sorgsam getroffen werden. Sie hat pädagogisch sinnvoll und altersgerecht zu erfolgen. Filme, Computerspiele, Druckmaterial oder digitale Bilder mit pornographischen Inhalten oder sexualisierten Bezügen sind ohne Ausnahme in allen kirchlichen Kontexten verboten.

Verantwortliche sind verpflichtet, bei der Nutzung jedweder Medien durch Schutzbefohlene (wie Handy, Kamera, Internetforen) auf eine gewaltfreie Nutzung zu achten. Sie verpflichten sich, gegen jede Form von Diskriminierung, gewalttätiges oder sexistisches Verhalten und Mobbing Stellung zu beziehen.

Möchte jemand nicht fotografiert oder anderweitig in digitalen Medien gespeichert oder veröffentlicht werden, egal, aus welchem Grund, ist dies sofort und ohne Diskussion zu akzeptieren und zu unterlassen.

Kinder, Jugendliche oder erwachsene Schutzbefohlene dürfen zu keiner Zeit in leicht- oder unbedecktem Zustand (umziehen, duschen, ...) beobachtet, fotografiert oder gefilmt werden.

Die Nutzung digitaler sozialer Netzwerke zur Kommunikation privater Inhalte ist zwischen haupt- bzw. ehrenamtlich Tätigen und Schutzbefohlenen nicht gestattet.

6. Beschwerdemanagement

6.1. Grundsätze

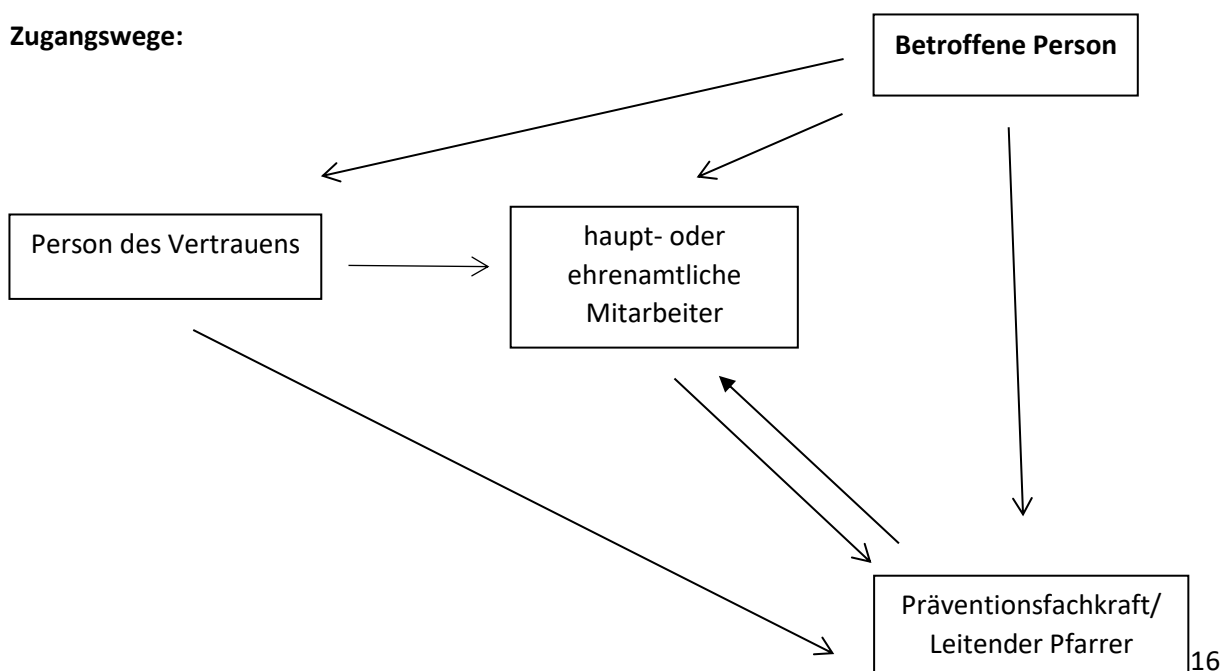
Kinder und Jugendliche sowie schutz- und hilfebedürftige Erwachsene haben das Recht, sich zu beschweren und/oder Kritik zu üben. Diese Beschwerden/Kritiken sind ernst zu nehmen und auszuwerten. Sie sind ein Zeichen von Respekt, Vertrauen und Wertschätzung gegenüber dem anderen und sichern eine Verbesserung der Qualität der Angebote und des Umganges miteinander.

Es ist eine beschwerdefreundliche Kultur zu pflegen, so dass ein Selbstverständnis entsteht, dass Fehler Bestandteil der alltäglichen Arbeit sind, die besprochen, vergeben und ggf. wiedergutmacht werden können. Sowohl haupt- als auch ehrenamtlich Tätige wirken daraufhin, etwaige Bedenken wegen einer Kritik/Beschwerde sowie Ängste vor daraus folgenden Nachteilen zu zerstreuen.

Grundsätzlich gilt, dass Beschwerden, Kritiken oder Anregungen für Veränderungen und Verbesserungen jederzeit an jeden ehrenamtlichen oder hauptamtlichen Mitarbeiter der Pfarrei herangetragen werden können. Dies kann persönlich, telefonisch oder schriftlich (Brief, E-Mail usw.) erfolgen.

Daneben gibt es in der Pfarrei eine vom Pfarreirat beauftragte Präventionsfachkraft. Diese nimmt nicht nur Kritik, Beschwerden oder Anregungen entgegen, sondern versteht ihren Dienst in erster Linie darin, die Gemeinden für das Schutzkonzept und seine Anliegen zu sensibilisieren sowie dessen Umsetzung unterstützend zu begleiten.

Zugangswege:



Zusätzlich stehen externe Ansprechpartner zur Verfügung. (Liste siehe Anlagen)

Nicht jede Unzufriedenheit oder (kurzfristiger) Ärger erfordert einen formellen Beschwerdeweg. Manche Anliegen lassen sich im Dialog zur Zufriedenheit aller Beteiligten lösen. Daher wird auch auf diese Möglichkeit hingewiesen.

Anonyme Beschwerden können nur bedingt auf Plausibilität geprüft und daher in der Regel nicht angemessen weiterverfolgt werden.

6.2. Beschwerdewege

Alle Beschwerden und Kritiken werden ernst genommen und bearbeitet. Die Anliegen werden mit Blick auf Veränderungen mit den Beteiligten besprochen und der Versuch einer Klärung unternommen. Die/der Beschwerdeführer wird über die Entscheidung bzw. Veränderungsmöglichkeit informiert.

Bei Hinweisen, Beobachtungen, Vermutungen oder Verdachtsfällen von sexualisierter Gewalt ist folgender Beschwerdeweg vorgesehen:

- Der entgegennehmende Mitarbeiter fertigt ein schriftliches Protokoll (Formular 10 - Anlagen) von dem Gespräch an und informiert umgehend den leitenden Pfarrer und die Präventionsfachkraft der Gemeinde bzw. informieren sich sowohl der leitende Pfarrer als auch die Präventionsfachkraft gegenseitig über die Kenntnisnahme.
- Bei Verdacht gegen einen hauptamtlichen Mitarbeiter der Pfarrgemeinde ist auf direktem Wege die zuständige Bistumsstelle in Dresden zu informieren. Vom Vorwurf betroffene Mitarbeiter dürfen nicht an der Bearbeitung des eigenen Beschwerdeverfahren beteiligt werden.
- Gemeinsam nehmen der leitende Pfarrer, die Präventionsfachkraft (ggf. weitere hinzugezogene Personen) eine erste Risikoeinschätzung vor und erarbeiten einen Schutzplan (Protokollpflicht), welcher erforderliche und geeignete Hilfen benennt, um weitere Gefährdungsrisiken umgehend abzuwenden.
- Eine Einbeziehung der Personensorgeberechtigten (soweit diese noch nicht involviert sind) ist grundsätzlich vorzunehmen und wird nur dann unterlassen, wenn dadurch der wirksame Schutz des Schutzbefohlenen infrage gestellt wird.
- Der Betroffene bzw. die Personensorgeberechtigten sind durch den leitenden Pfarrer oder die Präventionsfachkraft darüber aufzuklären, dass sie sich grundsätzlich jederzeit an externe Beratungs- oder Hilfestellen wenden können. Diese Aufklärung ist zu dokumentieren (Formular 10 - Anlagen).

- Folgt aus der Risikoeinschätzung die Notwendigkeit, dass staatliche Behörden (z.B. Jugendamt, ggf. Polizei usw.) zu informieren sind, erfolgt dies durch den leitenden Pfarrer oder die Präventionsfachkraft und wird dokumentiert (Formular 9 - Anlagen).
- Derjenige, der die Beschwerde, den Vorfall oder den Verdacht zur Kenntnis brachte, erhält zeitnah in geeigneter Form (unter Wahrung der Persönlichkeitsrechte aller Beteiligten) eine geeignete Rückmeldung.
- Alle im Beschwerdevorgang erfolgten Gespräche, Absprachen und vorgenommenen Schutzmaßnahmen sind zu dokumentieren, von den Gesprächsbeteiligten zu unterzeichnen und zur Verfügung zu stellen.
- Die Dokumentationen aller Schritte eines Beschwerdevorgangs sind in der Pfarrei unter Verschluss aufzubewahren. Sie müssen der Präventionsfachkraft jederzeit zugänglich sein.

Der beschriebene Beschwerdeablauf wird thematischer Bestandteil der Präventionsschulungen, so dass sichergestellt ist, dass alle haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeiter hierzu belehrt sind.

Zur Reflexion und Weiterentwicklung unseres institutionellen Schutzkonzeptes werden Vorfälle und der zugehörige Beschwerdeablauf dahingehend reflektiert,

- wie es zum Vorfall kommen konnte,
- welche Schutzmechanismen nicht gewirkt haben,
- wie der Beschwerdeablauf funktionierte,
- was unternommen werden muss, um Wiederholungen zu vermeiden.

7. Qualitätsmanagement

Aufgrund neuer Entwicklungen und Herausforderungen für die Präventionsarbeit lässt sich das Institutionelle Schutzkonzept nicht einmalig festschreiben, sondern bedarf der permanenten regelmäßigen Überprüfung, die alle 5 Jahre erfolgen soll bzw. nach konkreten Vorkommnissen. Die nächste Prüfung des Schutzkonzeptes steht 2026 an.

Dieses institutionelle Schutzkonzept wird sowohl in Papierform als auch digital veröffentlicht und ist allen Mitarbeiter/innen, Teilnehmer/innen und Erziehungsberechtigten zugänglich. Über Maßnahmen zur Prävention und evtl. Veränderungen informiert unsere Pfarrei im Pfarrbrief, durch Aushänge und andere geeignete Medien.

Im Blick auf vorhandene bzw. zu erwerbende Fähigkeiten von haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeitern leistet die Pfarrei Unterstützung in den Bereichen von Präventionsschulung, Jugendleitercard und verschiedenen pädagogischen Kompetenzen. Sie sorgt dafür, dass alle Mitarbeitende an entsprechenden Schulungen teilnehmen. Die Teilnahme wird jeweils im Pfarrbüro dokumentiert.

Grundschulungen zum Thema „Prävention von sexualisierter Gewalt“ sind für haupt-, neben- und ehrenamtlich Tätige verpflichtend. Die Schulungen klären darüber auf, was mit „sexualisierter Gewalt“ gemeint ist, wo sie vorkommt, wer mögliche Täterinnen und Opfer sind, welche Bedingungen ihr Vorkommen begünstigen und wo man Hilfe erhalten kann, wenn man von sexualisierter Gewalt betroffen ist. Die Inhalte der Schulungen richten sich nach § 10 der Präventionsordnung unseres Bistums. Sie thematisieren die Fragen nach einem angemessenen Nähe- und Distanzverhältnis in pädagogischen Beziehungen sowie die Strategien von Täter/Innen und Psychodynamiken der Opfer. Es werden Dynamiken in Institutionen angesprochen sowie sexualisierte Gewalt begünstigende institutionelle Strukturen. In den Schulungen werden Straftatbestände und weitere einschlägige rechtliche Bestimmungen benannt. Je nach Intensität der Schulung wird die Reflexion der eigenen emotionalen und sozialen Kompetenz sowie die Kommunikations- und Konfliktfähigkeit gefördert. Wichtiger Bestandteil aller Schulungen ist die Aufklärung über das Vorgehen und die Verfahrenswege bei Anzeichen sexualisierter Gewalt.

Des Weiteren erhalten die Teilnehmenden Informationen zu notwendigen und angemessenen Hilfen für von sexualisierter Gewalt Betroffene, ihre Angehörigen und die Institutionen, in denen die Gewalt stattgefunden hat.

Wiederholende bzw. vertiefende Schulungen erfolgen spätestens alle fünf Jahre oder bei Bedarf. So wollen wir sicherstellen, dass fachliche und persönliche Qualifikation in diesem Bereich dem Stand der Zeit entsprechen, da sich auch die äußeren Bedingungen im Laufe der Zeit ständig verändern.

Die Kooperation mit anderen Einrichtungen und Fachkräften soll frühzeitig, unabhängig von Verdachtsfällen und als regelmäßiger Bestandteil der Arbeit etabliert werden. Eine gute Vernetzung mit anderen Einrichtungen und Fachstellen sowie die Mitarbeit in entsprechenden Fachgruppen ist wesentlicher Bestandteil einer konsequenten Umsetzung des Präventionsauftrages des Bistums Dresden-Meißen.

8. Quellenangaben

Das vorliegende Schutzkonzept orientiert sich sowohl an der Handreichung des Bistums Dresden-Meißen (<https://www.bistum-dresden-meissen.de/gut-informiert/praevention-sexueller-missbrauch/download/2548/308/17>) als auch am Schutzkonzept der Bautzner Dompfarrei St. Petri.

9. Umsetzung

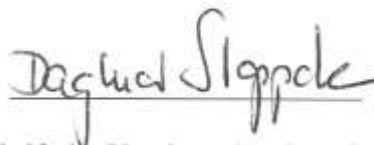
Das vorliegende Schutzkonzept tritt mit Bestätigung des Pfarreirates in Kraft und wird zeitnah auf der Web-Site der Pfarrei veröffentlicht. In Schriftform ist es im Pfarrbüro einsehbar.

Alle Haupt- oder Ehrenamtlichen, die mit Kindern, Jugendlichen und schutzbefohlenen Erwachsenen zu tun haben, werden zeitnah über das Schutzkonzept informiert. Sie erklären durch ihre Unterschrift, dass sie bereit sind, das Schutzkonzept in ihrer Arbeit im vollen Umfang umzusetzen. Die Dokumentation erfolgt im Pfarrbüro auf dem Formular 6. (Anlagen)

Bei Neuanstellungen ist der leitende Pfarrer verpflichtet, die Anerkennung des Schutzkonzeptes einzuholen. Für alle hinzukommenden ehrenamtlichen Mitarbeiter sind dafür die zuständigen Hauptamtlichen bzw. Ehrenamtlichen verantwortlich.

Das vorliegende Schutzkonzept wurde weitgehend von einer Gruppe erarbeitet, welche eigens dafür gebildet wurde: Pfarrer Kochinka, Frau Weidhaas, Herr Plohmann. Die Endredaktion übernahm Frau Barbara Ludewig (Gemeindereferentin).

Das vorliegende Dokument wurde am 24. März 2021 vom Pfarreirat bestätigt.



Unterschrift der Vorsitzenden des Pfarreirates

Anlage 1 - Ansprechpartner

Pfarrei

Präventionsfachkraft: Lucas Günther
Stellvertreterin: Anja Klemens
praeventionsbeauftragte@st-christophorus-auerbach.de

Externe Ansprechpartner

Caritas-Beratungsstelle
Bergstraße 39, 08523 Plauen
Tel: 03741 22 28 32

Dekanatsstelle der Jugendseelsorge
Christoph Marggraf, Jugendreferent Dekanatsstelle Plauen
Tel: 03741/25 61 342
christoph.marggraf@dekanatsjugend-plauen.de

Beratungsstelle Opferhilfe Sachsen e.V.
Gartenstraße 37, 08523 Plauen
Tel.: 03741 3006499
E-Mail: plauen@opferhilfe-sachsen.de

Teddybär e.V. Vogtlandkreis
Wernesgrüner Str. 32, 08228 Rodewisch
Tel.:03744/368148
cora@teddybaer-vogtlandkreis.de

Shukura – Fachstelle zur Prävention sexualisierter Gewalt an Mädchen und Jungen
Königsbrücker Straße 62, 01099 Dresden
Tel.: 0351/4794444
E-Mail: info22@awo-kiju.de

Kinderschutzzentrum Leipzig
Tel.: 0341/9602837
E-Mail: info@kinderschutz-leipzig.de , www.kinderschutz-leipzig.de

Präventionsbeauftragte für das Bistum Dresden-Meißen
Julia Eckart und Karin Zauritz
Telefon: 0351/ 31563-251/250
praevention@bddmei.de

Bischöfliche Beauftragte für die Prüfung von Vorwürfen sexualisierter Gewalt
Ursula Hämmerer, Fachärztin für Psychiatrie und Psychotherapie, Chemnitz
ansprechperson.haemmerer@bddmei.de

Manuela Hufnagl, Psychologin und Sozialpädagogin, Leipzig
ansprechperson.hufnagl@bddmei.de

Dr. Michael Hebeis, Rechtsanwalt, Dresden
ansprechperson.hebeis@bddmei.de

Weitere Informationen, Ansprechpartner und Hinweise finden sich unter:

<https://www.bistum-dresden-meissen.de/gut-informiert/praevention-sexueller-missbrauch/download/2548/308/17>

Formular 2 : Anmeldung für Veranstaltungen mit Übernachtung

Hiermit melde ich mein Kind

für/zum.....(Veranstaltung).....vonbis.....in.....an.

Ich habe mein Kind darüber belehrt:

- dass es sich während der Veranstaltung an vereinbarte Regeln zu halten hat sowie Anweisungen der verantwortlichen Person Folge leisten muss.
- dass der Konsum von Alkohol und Drogen und ähnlichen Substanzen verboten ist. Bei Verstoß werden die Erziehungsberechtigten informiert.

Ich bin damit einverstanden:

- dass mein Kind bei kleineren Verletzungen vom Verantwortlichen behandelt wird
- dass mein Kind im Notfall ärztlich versorgt wird

JA/NEIN*

Bitten achten Sie bei meinem Kind ist besonders auf.....

Hiermit gebe ich mein Einverständnis:

- dass während der Veranstaltung Fotos gemacht werden dürfen, auf denen mein Kind zu sehen ist.
- dass Fotos, auf denen mein Kind zu sehen ist, im Rahmen der Veranstaltung gezeigt werden dürfen.
- dass das Gruppenfoto aller Teilnehmer in den Gemeinderäumen der Katholischen Pfarrei ausgestellt und allen Teilnehmenden ausgehändigt wird.
- dass während der Veranstaltung entstandene Fotos, auf den mein Kind zu sehen ist, im Pfarrbrief, auf der Internetseite der Kath. Pfarrei St. Christophorus und für Werbematerialien für Veranstaltungen der Pfarrei ohne Namensnennung veröffentlicht werden dürfen.

JA/NEIN*

Ich erlaube, dass mein Kind baden darf. JA/NEIN*

Mein Kind ist Schwimmer/Nichtschwimmer*

Die Veranstalter übernehmen keine Haftung für mitgebrachte private Wertgegenstände.

Ich bin im Notfall unter folgender Telefonnummer erreichbar:

.....

.....

Ort, Datum

Unterschrift Erziehungsberechtigter

**das Richtige unterstreichen*

Formular 3 : Anmeldung für Veranstaltungen ohne Übernachtung

Hiermit melde ich mein Kind

für/zum..... an.

Ich habe mein Kind darüber belehrt:

- dass es sich während der Veranstaltung an vereinbarte Regeln zu halten hat sowie Anweisungen der verantwortlichen Person Folge leisten muss.
- dass der Konsum von Alkohol und Drogen und ähnlichen Substanzen verboten ist. Bei Verstoß werden die Erziehungsberechtigten informiert.

Ich bin damit einverstanden:

- dass mein Kind bei kleineren Verletzungen vom Verantwortlichen behandelt wird
- dass mein Kind im Notfall ärztlich versorgt wird

JA/NEIN*

Hiermit gebe ich mein Einverständnis:

- dass während der Veranstaltung Fotos gemacht werden dürfen, auf denen mein Kind zu sehen ist.
- dass während der Veranstaltung entstandene Fotos, auf den mein Kind zu sehen ist, im Pfarrbrief, auf der Internetseite der Kath. Pfarrei St. Christophorus und für Werbematerialien für Veranstaltungen der Pfarrei St. Christophorus ohne Namensnennung veröffentlicht werden dürfen.

JA/NEIN*

Ich bin im Notfall unter folgender Telefonnummer erreichbar:

Ort, Datum

Unterschrift Erziehungsberechtigter

**das Richtige unterstreichen*

Formular 4: Fotoerlaubnis für regelmäßige Gruppentreffen (Ministranten, Kinderkreis, ...)

Hiermit gebe ich für mein Kind

im Rahmen der(Veranstaltung)

für das Schuljahr mein Einverständnis:

- dass während der Veranstaltung Fotos gemacht werden dürfen, auf denen mein Kind zu sehen ist.
- Dass während der Veranstaltung entstandene Fotos, auf den mein Kind zu sehen ist, im Pfarrbrief, auf der Internetseite der Kath. Pfarrei St. Christophorus und für Werbematerialien für Veranstaltungen der Pfarrei St. Christophorus ohne Namensnennung veröffentlicht werden dürfen.

JA/NEIN*

Der Widerruf dieser Erklärung ist jederzeit möglich.

Ort, Datum

Unterschrift Erziehungsberechtigter

*das Richtige unterstreichen

Formular 5: Einverständniserklärung zur Datenspeicherung und Datenverarbeitung

Röm.-Katholische Pfarrei St. Christophorus
Rempesgrüner Weg 9
08209 Auerbach
Telefon: 03744/212615
E-Mail: pfarrbuero@st-christophorus-auerbach.de

Einverständniserklärung zur Datenspeicherung und Datenverarbeitung sowie zur E-Mail-Kommunikation durch die Kath. Pfarrei St. Christophorus Auerbach

Name, Vorname: _____
Straße, Hausnummer: _____
Ggf. Nr. Wohnung: _____
Postleitzahl, Ort: _____
Telefonnummer/n: _____
E-Mail Adresse: _____
Geburtsdatum: _____

Zutreffendes bitte ankreuzen bzw. Nicht-Zutreffendes bitte ausstreichen.

- Hiermit erkläre ich mich einverstanden, dass die Pfarrei St. Christophorus die hier von mir/von meinem Kind angegebenen Daten zum Zweck der Organisation, Durchführung und Nachbereitung von Angeboten und Veranstaltungen der Pfarrei St. Christophorus erfasst und speichert.
- Mir wurde zugesichert, dass meine Daten/die Daten meines Kindes grundsätzlich nur für die oben genannten Zwecke verwendet und nicht an Dritte weitergegeben werden. Mir ist bekannt, dass meine Daten/die Daten meines Kindes im Falle öffentlich geförderter Maßnahmen im Sinne der Dokumentations- und Nachweispflicht an die fördernde Institution übermittelt und im Rahmen der gesetzlichen Anforderungen aufbewahrt werden.
- Ich bin mit der Korrespondenz bzw. dem Versenden von o.g. Daten per einfacher E-Mail einverstanden. Mir ist bekannt, dass E-Mails personenbezogene Daten oder Daten, die der Geheimhaltung unterliegen, enthalten können. Die Risiken, die mit dem Versand solcher E-Mails verbunden sind – insbesondere die unbefugte Kenntnisnahme und Verwertung durch Dritte – sind mir bewusst.

Ich bin weiterhin damit einverstanden, dass die Pfarrei St. Christophorus mich bzw. mein Kind auf folgenden Wegen über interessante Veranstaltungen etc. informiert:

E-Mail

Telefon

Brief

Diese Einverständniserklärung gilt bis auf Widerruf bzw. bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres meines Kindes. Die Einwilligung ist freiwillig. Ein Widerruf kann jederzeit formlos schriftlich erklärt werden. Aus der Nichterteilung oder dem Widerruf der Einwilligung entstehen mir/meinem Kind keinerlei Nachteile.

Ort, Datum

Unterschrift
(bei U16 der/des Erziehungsberechtigten)


Unterschrift des Teilnehmenden

Allgemeiner Hinweis:

Diese Einverständniserklärung ist nur mit Originalunterschrift gültig. Sie kann per Post, als Scan (Wir weisen aus datenschutzrechtlichen Gründen darauf hin, dass diese Datenübertragung nicht verschlüsselt ist.) oder via Fax eingereicht werden.

Formular 8a: Gemeinsamen Erklärungen zum Schutz vor sexualisierter Gewalt

(Die unterschriebene Erklärung ersetzt seit November 2022 die Selbstverpflichtungserklärung bei punktueller Mitarbeit. Die einzelnen Erklärungen sind im Pfarrbüro in der Dokumentationsmappe abgeheftet)



Gemeinsame Erklärung zum Schutz vor sexualisierter Gewalt

Das Bistum Dresden-Meißen und seine beruflichen und ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter übernehmen in vielfacher Weise Verantwortung für die ihnen anvertrauten Kinder, Jugendlichen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen. Im Geiste des Evangeliums wollen sie ihnen einen sicheren Lern- und Lebensraum bieten, in dem die menschliche und geistliche Entwicklung gefördert, die Würde und Integrität geachtet und eine Kultur der Achtsamkeit gelebt wird. Sie treten entschieden dafür ein, Kinder, Jugendliche und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen vor sexualisierter Gewalt zu schützen. Dies wird durch die Unterzeichnung dieser Gemeinsamen Schutzzerklärung bekräftigt.

(Name des Trägers/der Einrichtung/der Organisation)

| | |
|---|---|
| <ol style="list-style-type: none">1. Wir fördern ein Klima der Offenheit, Transparenz und eine vertrauensvolle Zusammenarbeit aller Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.2. Wir setzen die in der „Rahmenordnung – Prävention gegen sexualisierte Gewalt an Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz“ genannten Maßnahmen zum Schutz von Kindern, Jugendlichen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen konsequent um.3. Insbesondere<ul style="list-style-type: none">- beschäftigen wir nur Mitarbeitende und beauftragen nur Ehrenamtliche, die sich zu einem respektvollen Umgang und zum Schutz der ihnen anvertrauten Menschen vor sexualisierter Gewalt verpflichten,- sensibilisieren und qualifizieren wir unsere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Bereich Prävention von sexualisierter Gewalt,- geben wir unseren beschäftigten und ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern das jeweils aktuelle Institutionelle Schutzkonzept, das auch den Verhaltenskodex beinhaltet, zur Kenntnis,- bieten wir unseren Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern Ansprechpersonen, sowie Beteiligungs- und Reflexionsmöglichkeiten, damit sie Ihre Arbeit gut bewältigen können.4. Wir nehmen jeden Verdacht auf sexuelle Übergriffe und sexuellen Missbrauch ernst und handeln unverzüglich und konsequent entsprechend der „Ordnung für den Umgang mit sexuellem Missbrauch Minderjähriger und schutz- oder hilfebedürftiger Erwachsener durch Kleriker und sonstige Beschäftigte im kirchlichen Dienst und der entsprechenden Verfahrensordnung für das Bistum Dresden-Meißen.“ | <p>Mitarbeiterin/ Mitarbeiter</p> <ol style="list-style-type: none">1. Ich achte Persönlichkeit und Würde von Kindern, Jugendlichen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen. Meine Arbeit mit ihnen und innerhalb der Teams ist von Respekt, Wertschätzung und Vertrauen geprägt.2. Ich schütze die mir anvertrauten Kinder, Jugendlichen bzw. schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen vor sexualisierter Gewalt.3. Ich respektiere die Intimsphäre und die persönlichen Schamgrenzen der mir anvertrauten Menschen und Mitarbeitenden. Mit meinen eigenen Grenzen gehe ich verantwortungsvoll um.4. Ich erkenne den Verhaltenskodex meiner Einrichtung an und richte mein Verhalten danach aus.5. Ich nehme an den vorgesehenen Schulungen im Rahmen der Präventionsordnung teil.6. Ich habe die Übersicht meines Trägers zum Verfahren bei Verdacht erhalten und bin mir meiner Meldepflicht bei Hinweisen auf sexuelle Übergriffe oder Straftaten bewusst. Hilfe und Unterstützung bei den beauftragten Ansprechpersonen für Verdachtsfälle werde ich bei Bedarf in Anspruch nehmen.7. Ich versichere, dass ich nicht wegen einer Straftat im Zusammenhang mit sexualisierter Gewalt nach §72a Abs. 1 SGB VIII rechtskräftig verurteilt worden bin oder ein Ermittlungsverfahren gegen mich eingeleitet worden ist. Sollte ein Ermittlungsverfahren gegen mich eingeleitet werden, verpflichte ich mich, dies meinem Dienstgeber bzw. der Leitung meines Trägers/Verbandes unverzüglich mitzuteilen. |
|---|---|

Name Organisationsverantwortliche/r

Datum, Name Mitarbeiter/in

Unterschrift Organisationsverantwortliche/r

Unterschrift Mitarbeiter/in

Die Gemeinsame Schutzzerklärung ist Bestandteil der „Ausführungsbestimmungen zur Rahmenordnung-Prävention gegen sexualisierte Gewalt an Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen im Bereich des Bistums Dresden-Meißen“ vom 01.01.2022

Formular 10: Gesprächsprotokoll bei Hinweisen, Beobachtungen, Vermutungen oder Verdachtsfällen sexualisierter Gewalt

Gesprächsprotokoll

Datum des Gespraches:

Gesprachspartner:

Geauerte Hinweise, Beobachtungen, Vermutungen oder Verdachtsfalle:

.....
.....
.....
.....
.....
.....
.....
.....
.....
.....
.....
.....

Getroffene Absprachen:

.....
.....

Unterschriften der am Gesprach Beteiligten:

.....

Kenntnisnahme leitender Pfarrer:

Kenntnisnahme Preventionsfachkraft:

Datum:

Datum:

Unterschrift:

Unterschrift:

Dokumentation weiterer Manahmen: (mit Datum und Unterschrift)

.....
.....
.....
.....
.....
.....

Formular 11: Dokumentation Aufklärung über externe Beschwerdemöglichkeiten

Hiermit bestätige ich, dass ich im heutigen Gespräch von darüber aufgeklärt wurde, dass ich mich mit meinem Anliegen grundsätzlich jederzeit an externe Beratungs- oder Hilfestellen wenden kann.

Eine Liste mit möglichen externen Ansprechpartnern wurden mir zur Verfügung gestellt.

.....

Ort, Datum

.....

Unterschrift